

Rahmenvertrag

zur gruppeninternen Datenverarbeitung

zwischen

1. Fabasoft AG, FN 98699x, Honauerstraße 4, 4020 Linz;
2. Fabasoft R&D GmbH, FN 190091x, Honauerstraße 4, 4020 Linz;
3. Fabasoft International Services GmbH, FN 271303a, Honauerstraße 4, 4020 Linz;
4. Fabasoft Austria GmbH, FN 199728v, Honauerstraße 4, 4020 Linz;
5. Fabasoft Deutschland GmbH, HRB 52211, THE SQUAIRE 13, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main;
6. Fabasoft 4teamwork AG; Firmen-Nr. CHE-110.027.981, Dammweg 9, 3013 Bern, Schweiz;
7. Fabasoft Approve GmbH, FN 580091a, Honauerstraße 4, 4020 Linz;
8. Fabasoft Contracts GmbH, FN 598319g, Honauerstraße 4, 4020 Linz;
9. Mindbreeze GmbH, FN 262155y, Honauerstraße 2, 4020 Linz;
10. Mindbreeze Corporation, 311 West Monroe Street, Chicago, IL 60606, United States of Amerika;
11. Xpublisher GmbH, HRB 190478, Schleißheimer Straße 6-10, 80333 München;
12. Xpublisher Inc., Convene 3rd floor, 311 W Monroe Street, Chicago, IL 60606, United States of America;
13. KnowledgeFox GmbH, FN 382929g, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien;

(nachfolgend gemeinsam auch „Vertragsparteien“, einzeln auch „Auftraggeber“ oder „Auftragnehmer“)

1. Präambel

- 1.1 Die Vertragsparteien bilden gemeinsam eine Unternehmensgruppe (im Folgenden auch „*Fabasoft-Gruppe*“) im Sinne des Art 4 Z 19 Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden auch „*DSGVO*“).
- 1.2 Innerhalb der Fabasoft-Gruppe bestehen unterschiedliche Schnittstellen und Datenverarbeitungsschritte, in denen einzelne unterschiedliche Verarbeitungsleistungen von personenbezogenen Daten (im Folgenden auch „*Daten*“) untereinander erfolgen (zusammenfassend im Folgenden auch „*Datenverarbeitungsleistung*“).
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der transparenten Rollenverteilung der oben aufgelisteten einzelnen Unternehmen der Fabasoft-Gruppe, als gemeinsam Verantwortliche iSd Art 26 DSGVO bzw. als Verantwortliche und Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO, sowie der gesetzeskonformen Ausgestaltung dieses Rechtsverhältnisses, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO bzw. den jeweiligen nationalen Vorschriften zum Datenschutz (gemeinsam im Folgenden auch „*anwendbare Datenschutzbestimmungen*“).
- 1.4 Nicht ausdrücklich definierte Begriffe in diesem Vertrag unterliegen der Definition gemäß DSGVO.
- 1.5 Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sofern datenschutzrechtlich eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, die Vertragsparteien mit dieser Vereinbarung festlegen, wie jeder Verantwortliche an der Entscheidung über Zweck und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung oder einzelner Schritte in einer Vorgangsreihe mitwirkt und welcher Verantwortliche die Verpflichtungen aus der DSGVO erfüllt.
- 1.6 Die Vertragsparteien vereinbaren rechtsbezeugend, dass die gruppeninterne Datenverarbeitung seit 25.05.2018 gemäß dieser Vereinbarung, unter Berücksichtigung zwischenzeitiger Aktualisierungen sowie des jeweils individuellen Beitritts der jeweiligen Vertragspartei erfolgt.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher das Folgende:

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien erbringen untereinander wechselseitig Datenverarbeitungsleistungen, bei denen personenbezogene Daten (unter anderem von Mitarbeiter:innen, Kunden, Lieferanten, und sonstigen Betroffenen) verarbeitet werden. Aufgrund der Ausgestaltung als Unternehmensgruppe besteht ein berechtigtes Interesse gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu internen Verwaltungszwecken, zur Verfahrensoptimierung und zur Datenminimierung personenbezogenen Daten intern zu übermitteln, auszutauschen und zentral in der Fabasoft International Services GmbH, FN 271303a, Honauerstraße 4, 4020 Linz zu verwalten.

Die Fabasoft AG, FN 98699x, Honauerstraße 4, 4020 Linz, stellt ihren Vertragspartnern Hardware in Form von Servern in den von ihr angemieteten Rechenzentren zur Verfügung. Hierzu wird auf das jeweils aktuelle Dokument „Leistungsmerkmale Rechenzentrumsbetrieb“ verwiesen.

- 2.2 Die wesentliche Einflussnahme auf die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die hiervon betroffenen Daten und Betroffenen (Art, Umfang, Kategorie der Betroffenen), sowie die für die Verarbeitung verwendeten Mittel sind in der Form einer funktionalen Beschreibung in dem Konzernverfahrensverzeichnis, welches regelmäßig aktualisiert und versioniert wird und in der jeweils letztaktuellen Version gilt, dargestellt.

Die regelmäßige Aktualisierung und Verwaltung des Konzernverfahrensverzeichnisses erfolgt durch die Fabasoft International Services GmbH, FN 271303a, Honauerstraße 4, 4020 Linz, in Abstimmung mit den Vertragsparteien, in der DSGVO-Toolbox.

In jenen Fällen, in denen die Datenverarbeitungsleistungen unter Art 28 DSGVO zu qualifizieren sind, gelten die Bestimmungen des Punkt 4. dieses Vertrages.

- 2.3 Die gemäß Punkt 2.2 gemeinsam erbrachten Datenverarbeitungsleistungen können einvernehmlich ergänzt und geändert werden. Diese Änderungen sind in das Konzernverfahrensverzeichnis direkt einzuarbeiten.

2.4 Ungeachtet der Regelungen in diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien jeweils zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bezüglich der zu verarbeitenden bzw. der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dieser Vertrag regelt die Verteilung der Rollen und teilweise die Verteilung der datenschutzrechtlichen Aufgaben im Kontext einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (iSd Art 26 DSGVO) bzw. im Kontext einer Auftragsverarbeitung (iSd Art 28 DSGVO), entbindet jedoch keine Vertragspartei von der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen und der ihr auferlegten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als selbstständig Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.

2.5 Der vorliegende Vertrag läuft unbefristet. Die gemeinsame Verantwortlichkeit der bzw. das Auftragsverarbeitungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entsteht mit faktischer gemeinsamer Verarbeitung von personenbezogenen Daten bzw. mit Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den jeweiligen Auftragnehmer im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers.

Dieser Vertrag regelt den Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien werden in regelmäßigen Abständen die Richtigkeit und Aktualität der Regelungen dieses Vertrags überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Eine Kündigung oder ein Austritt einer Vertragspartei gilt erst dann als vollzogen, wenn die (letzterbleibende) Vertragspartei faktisch keine gemeinsame Verarbeitung mit einer anderen bzw. keine Auftragsverarbeitung für eine andere Vertragspartei mehr durchführt. Der faktische Austritt einer Vertragspartei berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht, sofern noch mindestens 2 Vertragsparteien als gemeinsam Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeiten bzw. ein Auftragsverarbeiter auf Weisung eines Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet.

2.6 Die Vertragsparteien kommen überein, dass diesem Vertragsverhältnis jederzeit weitere Unternehmen der Fabasoft-Gruppe beitreten können, sofern sie gemeinsam personenbezogene Daten verarbeiten oder aufgrund einer Weisung für eine andere Vertragspartei personenbezogene Daten verarbeiten. In einem solchen Fall ist schriftlich der Beitritt durch eine ergänzende Vereinbarung hierzu zu dokumentieren.

2.7 Sämtliche konzern-internen erforderlichen Verwaltungstätigkeiten und Verwaltungsaufgaben, sowie konzernweites Marketing, werden in der / für die Fabasoft-Gruppe gemäß der aktuell gültigen Konzernumlagevereinbarung samt jeweils aktuell vom Aufsichtsrat freigegebenen Anlagen dargestellt und werden seitens der Fabasoft AG bzw. der Fabasoft International Services GmbH erbracht.

3. Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen (Art 26 DSGVO)

3.1. Ungeachtet der die Vertragsparteien jeweils treffenden selbstständigen Verantwortlichkeiten und Pflichten gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, regeln die Vertragsparteien nachfolgend die Aufteilung einzelner Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art 26 DSGVO:

3.2 Die Vertragsparteien einigen sich hinsichtlich der Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2, auf die folgende Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, wie im Konzernverfahrensverzeichnis dargestellt.

Zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Personen gemäß Art 26 Abs 1 S 3 DSGVO ist das in der Fabasoft International Services GmbH, FN 271303a, Honauerstraße 4, 4020 Linz, eingerichtete, konzernweit zuständige „Privacy Team“. Dieses Privacy Team verständigt sodann den primär Verantwortlichen und stimmt das weitere Vorgehen ab. Die Beantwortung von Betroffenenanfragen oder sonstigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfolgt sodann entweder direkt durch den primären Verantwortlichen oder durch das Privacy Team fristgerecht.

Primär Verantwortlicher ist jene Gesellschaft, die für gegenüber dem Betroffenen als direkter Verantwortlicher auftritt (bspw. als Dienstgeber, etc.).

3.3 Die Aufgabenverteilung gemäß Punkt 3.2 betrifft vordergründig die Beantwortung und Wahrung der Rechte der (von der gemeinsamen Verarbeitung) Betroffenen (gemäß Art 13 und 14 sowie Art 15 bis 22 DSGVO), die Erfüllung der Meldepflicht und Benachrichtigungspflicht gemäß Art 33 und 34 DSGVO. In Hinblick auf die Erfüllung der Meldepflicht im Falle einer Verletzung des personenbezogenen Schutzes (Art 33 und 34 DSGVO) vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt eine gemeinsame Risikoeinschätzung durchzuführen.

3.4 Der Vertragsparteien sind jeweils selbst zur Erstellung und Aktualisierung der Verarbeitungsdokumentation im Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 DSGVO verpflichtet. Bei den Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 wird der jeweilige

gemeinsame Verantwortliche eine diesbezügliche Dokumentation in sein Verzeichniss aufnehmen.

Die Fabasoft-Gruppe verfügt über ein Konzernverfahrensverzeichnis. Darüber hinaus bestehen separate Verzeichnisse für einzelne Unternehmensbereiche (zB. Sektor Finance, etc.) sowie für die jeweilige datenschutzrechtliche Rolle (etwa als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter). Sowohl das Konzernverfahrensverzeichnis, als auch die einzelnen Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert und versioniert.

- 3.5 Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 DSGVO hat die jeweilige Vertragspartei selbständig durchzuführen und sich mit den anderen Vertragsparteien anschließend abzustimmen. Wird die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 erforderlich, so werden die Vertragsparteien eine solche Datenschutz-Folgenabschätzung gemeinsam abstimmen, vornehmen und dokumentieren.

Dieses Vorgehen gilt weiters für eine etwaige Führung eines Konsultationsverfahrens gemäß Art 36 DSGVO.

- 3.6 Die Gewährleistung geeigneter oder angemessener Garantien für eine Datenübermittlung in ein Drittland bzw. an einen Empfänger außerhalb der EWR trifft jeden Verantwortlichen selbst. In Bezug auf Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 werden die Vertragsparteien vor Übermittlung die Gewährleistung geeigneter oder angemessener Garantien für eine Datenübermittlung in ein Drittland prüfen, abstimmen und dokumentieren. Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, wie sie sich insbesondere aus den Anforderungen der bestehenden Zertifizierungen und dem innerhalb der Fabasoft-Gruppe implementierten Managementsystems ergeben, sind hierbei einzuhalten (im Folgenden auch „Interne Datenschutzvorschriften“).

Dieses Vorgehen gilt weiters für eine etwaige Prüfung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO.

- 3.7 Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und der geltenden Anforderungen für

die Sicherheit von Daten (gemäß Art 32 DSGVO). Jede Vertragspartei hat sich selbstständig und regelmäßig über die Einhaltung der adäquaten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sowie über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in Bezug auf die Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 zu vergewissern.

Die regelmäßige Aktualisierung und Verwaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt durch die Fabasoft International Service GmbH, in Abstimmung mit den Vertragsparteien und ist unter <https://www.fabasoft.com/de/produkte/fabasoft-cloud/support-und-service/vertraege-und-informationen/servicevereinbarung-at> in der aktuellen Fassung abrufbar.

- 3.8 Die Vertragsparteien stellen jeweils sicher, dass die mit den Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 betrauten Mitarbeiter:innen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen auf das Datengeheimnis – auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses – verpflichtet wurden und in die anwendbaren Datenschutzbestimmungen entsprechend eingewiesen wurden.
- 3.9 Sofern für Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO herangezogen werden, vergewissert sich die jeweilige Vertragspartei, die den Auftragsverarbeiter beauftragt, vorab die Eignung des Auftragsverarbeiters und, ob dieser hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Die jeweilige Vertragspartei hat sich vorab auch über die Einhaltung interner Prozesse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Auftragsverarbeiter zu vergewissern.
- 3.10 Die Vertragsparteien versichern sich im Vorhinein darüber, dass die Weitergabe von Daten im Rahmen der Datenverarbeitungsleistungen gemäß Punkt 2.2 rechtmäßig erfolgt. Jede Vertragspartei hat vor Weitergabe dieser Daten die Richtigkeit und Aktualität der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sicherzustellen.
 - 3.10.1 Jede Vertragspartei trägt selbstständig die Verantwortung für die Einholung wirksamer Einwilligungserklärungen, Dokumentationen ihrer tatsächlichen Erteilung, Belehrung

der betroffenen Personen über jederzeitige Widerruflichkeit, Behandlung von Widerrufen sowie Altersfeststellungen und allenfalls Einholung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- 3.10.2 Jede Vertragspartei trifft selbstständig die rechtliche Beurteilung und Pflicht zur Dokumentation und Begründung eines berechtigten Interesses gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.
- 3.10.3 Jede Vertragspartei hat selbstständig sicherzustellen, dass die im Rahmen der Datenverarbeitungsleistung gemäß Punkt 2.2 verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Ablauf der Speicherdauer gelöscht werden.
- 3.11 Sofern eine betroffene Person eine Auskunft über die wesentlichen dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Bestimmungen von einer Vertragspartei verlangt, so hat diese den Betroffenen über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art 26 DSGVO und die anderen Vertragsparteien über die Anfrage zu informieren. Unter Einhaltung der konzernweit implementierten Prozesse hat die jeweilige Vertragspartei fristgerecht die erforderliche Auskunft zu erteilen und das gesamte Vorgehen zu dokumentieren. Gleiches gilt im Falle einer etwaigen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.
- 3.12 Nach Beendigung der Datenverarbeitungsleistungen haben die gemeinsam verantwortlichen Vertragsparteien jeweils die erhaltenen personenbezogenen Daten zurückzugeben bzw. zu löschen, sofern nicht gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- 3.13 Ungeachtet der Aufgabenverteilung gemäß Punkt 3.2 wird als zentrale Anlaufstelle gemäß Art 26 Abs 1 S 3 DSGVO das Fabasoft Privacy Team in der Fabasoft International Services GmbH, FN 271303a, Honauerstraße 4, 4020 Linz, benannt.
- 3.14 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen verpflichtet sich die Fabasoft International Services GmbH die Haftung für Ansprüche eines Betroffenen zu übernehmen. Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages und/oder anwendbarer Datenschutzbestimmungen sei es durch eine Gesellschaft der Fabasoft Gruppe die ihren Sitz außerhalb der EU hat, oder durch eine Gesellschaft der Fabasoft Gruppe,

die ihren Sitz innerhalb der EU hat, steht somit den Betroffenen zur Geltendmachung ihrer Rechte ein Gerichtsstand innerhalb der EU zur Verfügung. Im Falle, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen durch eine Gesellschaft der Fabasoft Gruppe erfolgt, welche ihren Sitz außerhalb der EU hat, ist die Fabasoft International Services GmbH verpflichtet, zu beweisen, dass die Verletzung/der Verstoß nicht durch die außerhalb der EU sitzende Gesellschaft der Fabasoft Gruppe verursacht wurde.

Generell verpflichten sich die Vertragsparteien hiermit zur wechselseitigen Schad- und Klagloshaltung aus und/oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen diesen Vertrag und/oder gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen, wobei die die Verletzung verursachende Gesellschaft der Fabasoft Gruppe die Fabasoft International Services GmbH schadlos zu stellen hat.

4. Auftragsverarbeitung / Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Art 28 DSGVO)

- 4.1 Jene Datenverarbeitungsleistungen, die nicht in gemeinsamer Bestimmung von Mittel und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sondern auf Weisung und im Auftrag eines Auftraggebers durch den Auftragnehmer erfolgen, sind in der Form einer funktionalen Beschreibung im Konzernverfahrensverzeichnis dargestellt.

Diese Darstellung und Beschreibung im Konzernverfahrensverzeichnis bildet weiter den Umfang, die Art, den Zweck der Verarbeitung, sowie die hiervon betroffenen personenbezogenen Daten und Betroffenen ab.

- 4.2 Die gemäß Punkt 4.1 im Auftrag erbrachten Datenverarbeitungsleistungen können einvernehmlich ergänzt und geändert werden. Diese Änderungen sind in das Konzernverfahrensverzeichnis direkt einzuarbeiten.

- 4.3 Interne Datenverarbeitungsleistungen des jeweiligen Auftragnehmers erfolgen auf Weisung und im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers. Diese Datenverarbeitungsleistungen erfolgen ausschließlich zu den Regelungen und Bedingungen der beiliegenden, einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (**Anlage./4.3**).

5. Datenübermittlung / Datenüberlassung in Drittländer

- 5.1 Eine Übermittlung bzw. Überlassung in Länder außerhalb der EU bzw. der EWR findet nur statt, soweit in dem Drittland ein angemessenes Schutzniveau gegeben ist, geeignete Garantien vorhanden sind oder dies zur Durchführung der Datenverarbeitungsleistung erforderlich ist oder mit dem Betroffenen abgestimmt ist.

- 5.2 Jene Gesellschaften der Fabasoft-Gruppe, die ihren Sitz außerhalb der EU oder EWR haben, verpflichten sich unter Berücksichtigung des Punktes 3.14 dieser Vereinbarung mit ihren jeweiligen Vertragspartnern vor Übermittlung bzw. Überlassung von personenbezogenen Daten die aktuell gültigen und auf den konkreten Fall

anwendbaren EU-Standardvertragsklauseln (**Anlage./5.2.1** und/oder **Anlage./5.2.2**) abzuschließen und erforderlichenfalls sonstige weitere geeignete Garantien zu vereinbaren.

6. Allgemeines

- 6.1 Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.2 Sollten die Daten bei einer Vertragspartei aufgrund einer Pfändung, Vollstreckung oder Beschlagnahme bzw. wegen eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder aufgrund eines sonstigen Ereignisses bzw. einer sonstigen Handlung eines Dritten nicht mehr sicher sein bzw. gefährdet sein, hat diese Vertragspartei die anderen Vertragsparteien unverzüglich zu benachrichtigen und informiert er alle in diesem Zusammenhang an ihn herantretende Personen über den Umstand der gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art 26 DSGVO bzw. der Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO.
- 6.3 Änderungen und/oder Ergänzungen oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Das Schriftformerfordernis wird durch die fortgeschrittene digitale Signatur, welche in der Fabasoft Business Process Cloud angewendet wird, erfüllt. Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, bei Akquisitionen neuer Konzerngesellschaften von der Schriftform abzusehen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Aktualisierung von Anlagen, auf welche in dieser Vereinbarung verwiesen wird, das Schriftformerfordernis erfüllen.
- 6.4 Für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich Streitigkeiten über deren Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4020 Linz/Oberösterreich vereinbart.
- 6.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine neue,

wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

6.6 Die nachfolgenden Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages:

- Auftragsverarbeitungsvertrag (**Anlage./1**);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, MODUL 1 (Verantwortlicher – Verantwortlicher) und MODUL 2 (Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter)(**Anlage./2**);

Die Vertragsparteien behalten sich eine Änderung dieser Vereinbarung und der darin verwiesenen Anlagen vor.